

## Stadt Überlingen am Bodensee

### 2. ÄNDERUNGSSATZUNG

#### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt III Nord“ vom 15.10.2014

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) erlässt die Stadt Überlingen mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2014 folgende Änderungssatzung:

Die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Altstadt III Nord“ vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch die „1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Altstadt III Nord“ vom 16.01.2013 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1

##### Abgrenzung des Gebietes

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Altstadt III Nord“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Gebiet umfasst den nord-östlichen Teil der historischen Altstadt mit einer Fläche von ca. 9,2 ha. Es erstreckt sich

- in Nord-Süd-Richtung vom Stadtgraben vor der Wiestorstraße bis zur Münsterstraße
- in Ost-West-Richtung vom östlichen Stadtgraben bis zur Franziskaner Straße.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 24.09.2014. Der Lageplan vom 24.09.2014 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Verfahren

Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

#### § 3

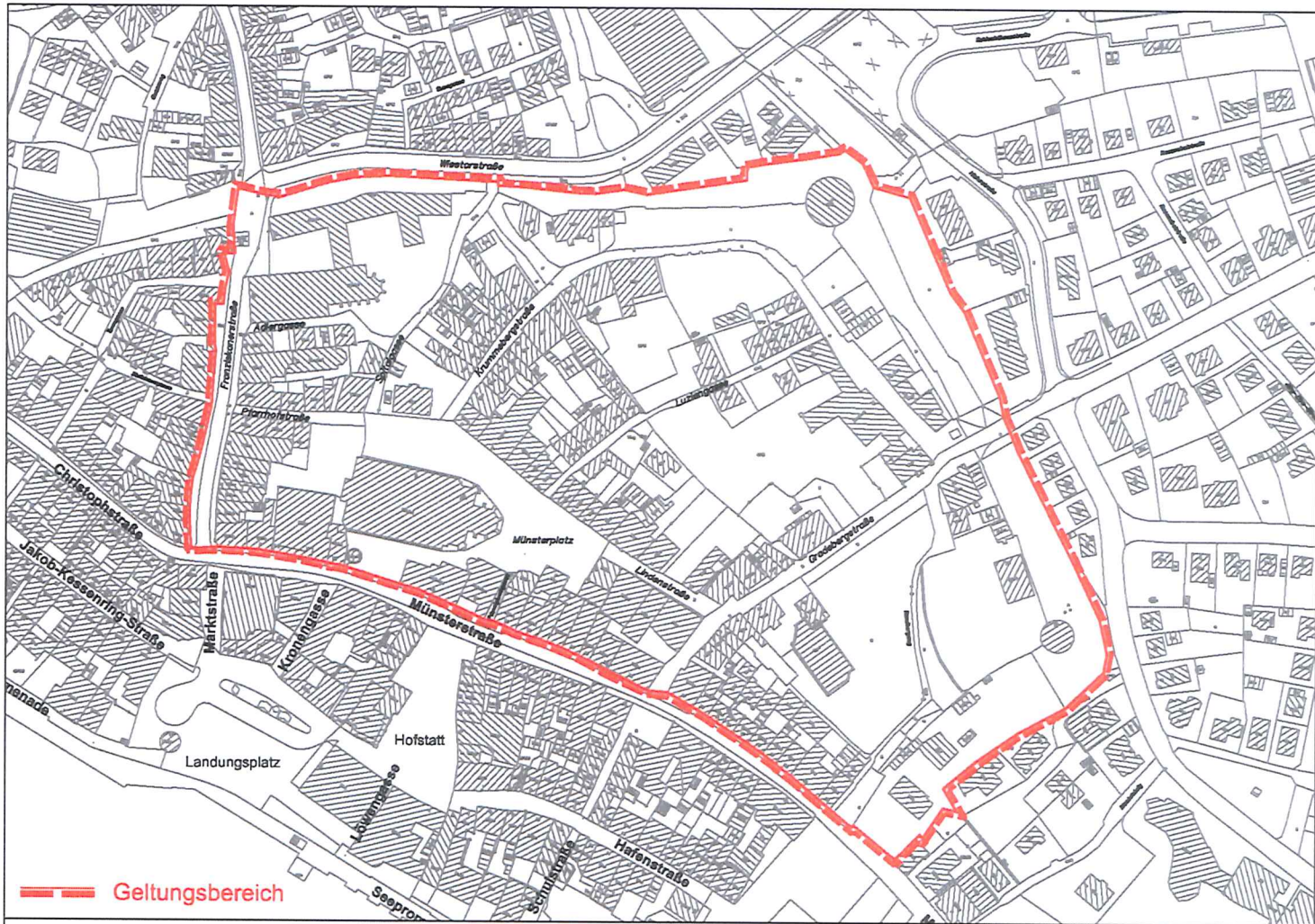
##### Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 23.10.2014

  
.....  
(Sabine Becker, Oberbürgermeisterin)





Sanierungsgebiet "Altstadt III Nord": Abgrenzung Geltungsbereich  
 Abteilung Stadtplanung, 24.09.2014